

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2015 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte. Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch

Gabriele Dirsch

zu TOP 15 bis 17 (ab 21:45 Uhr)

Johannes Eger

nicht anwesend zu TOP 15

Andreas Horner

Dr. Stephan Junger

Hans-Jürgen Leyh

Wolfgang Meyer

Doris Michaelis

Annemarie Paulus

Dr. Christian Pfeiffer

bis 23:05 Uhr

Bärbel Rhades

Tassilo Schäfer

Christa Schmucker-Knoll

Wolfgang Seuberth

Christian Sprogar

Sachverständige oder sachkundige Personen

EPHK Bernd Pakusch

Manfred Winkelmann

Schriftführer

Helmut Racher

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglieder

Johannes Karl

gesundheitliche Gründe

Tagesordnung:

4. **Fragen aus der Zuhörerschaft**
5. **Bestellung eines oder einer Seniorenbeauftragten**
6. **Bestellung eines oder einer Jugendbeauftragten**
7. **Sicherheitsbericht der Polizei**
8. **Gemeindeverbindungsstraße nach Igelsdorf;
interfraktioneller Antrag vom 14.12.2014**
9. **Schutz der Sonn- und Feiertage;
Ausnahmeregelung für den Betrieb von Autowaschanlagen**
10. **Mittagsbetreuung**
 - 10.1 Erlass einer Änderungssatzung zur Abschaffung der kurzen Betreuungszeit
 - 10.2 Erlass einer Änderungssatzung zur Anpassung der Mittagsbetreuungsgebühren
11. **Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf, Möhrendorf und Bubenreuth;
Jahresrechnung 2013**
12. **Straßenausbaubeitragssatzung; Antrag der FW-Fraktion vom 21.12.2014**
13. **Wegfall der Geheimhaltung nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse**
14. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 09.12.2014 werden nicht erhoben.

GRM Meyer stellt folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

TOP 15, der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen ist, möge öffentlich behandelt werden, da es keine Geheimhaltungsgründe gebe.

Anwesend: 15 / mit 3 gegen 12 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Der Vorsitzende bittet, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung TOP 15 zuletzt, also nach TOP 16 und 17 zu behandeln. Dem wird nicht widersprochen.

Lfd. Nr. 4 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Herr Palme und **Herr Angermüller** regen an, den Zustand der Scherleshofer Straße aufzunehmen, um der Bahn etwaige Beschädigungen durch den Baustellenverkehr beweisen zu können; Herr Angermüller verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Planfeststellungsbeschluss, der ein Beweissicherungsverfahren für die Baustellenstraßen vorsieht. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass Entsprechendes bereits veranlasst ist.

Herr Dr. Haberrecker möchte wissen, wie das Abrechnungsgebiet für die die Erhebung des Straßenausbaubeitrags für die Damaschkestraße ermittelt wird. **Der Vorsitzende** sichert eine Antwort der Verwaltung zu (*erledigt; Anm. d. Verf.*).

Herr Nicklas will eine Kostensteigerung der Straßenbaumaßnahme Damaschkestraße festgestellt haben und bittet um eine Erklärung. **Der Vorsitzende** sichert eine Antwort der Verwaltung zu (*erledigt; Anm. d. Verf.*).

Frau Granier erkundigt sich nach dem Grund für Bautätigkeit im Hoffeld nahe der Neuen Straße. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass die Bahn dort die Baustelle der Eisenbahnbrücke über die Kreisstraße einrichtet.

Lfd. Nr. 5 - Bestellung eines oder einer Seniorenbeauftragten

(Zu dem TOP ist Herr Manfred Winkelmann als sachkundige Person geladen und erschienen.)

Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, Herrn Manfred Winkelmann sowie GRM Leyh als Seniorenbeauftragte zu bestellen, die sich zur Übernahme dieser Funktion bereiterklärt haben. Herr Winkelmann behält sich vor, das Amt zeitlich befristet auszuüben.

Beschluss:

Herr Manfred Winkelmann und GRM Hans-Jürgen Leyh werden zu Seniorenbeauftragten bestellt.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(GRM Leyh hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.)

Lfd. Nr. 6 - Bestellung eines oder einer Jugendbeauftragten

GRM Schmucker-Knoll erklärt sich bereit, die Funktion der Jugendbeauftragten, die sie bisher schon innehatte, auch in der neuen Amtsperiode des Gemeinderats weiterhin auszuüben. Sie wünscht sich jedoch Unterstützung durch eine weitere Person, die sie gegebenenfalls auch vertreten könnte. Außerdem bittet sie um eine auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittene Aufgabenzuweisung.

Beschluss:

GRM Schmucker-Knoll wird zur Jugendbeauftragten bestellt.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(GRM Schmucker-Knoll hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.)

Lfd. Nr. 7 - Sicherheitsbericht der Polizei
--

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr EPHK Bernd Pakusch als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Wortprotokoll:

Herr Pakusch beschreibt allgemein die Größe, Aufgaben und Zuständigkeitsbereich der von ihm geleiteten Polizeiinspektion Erlangen-Land.

Sodann trägt er den Sicherheitsbericht vor. Demnach hat sich die auf niedrigem Niveau befindliche Kriminalität nur quantitativ geringfügig erhöht und ist weiterhin auch qualitativ nicht dramatisch.

Verstärkt haben sich die angezeigten Diebstähle – wohl aber weil in den meist davon betroffenen Supermärkten intensiver überwacht und mehr zur Anzeige gebracht wird. Häufig handelt es sich bei den Tätern um osteuropäische Bandenangehörige.

Vermindert habe sich dagegen erfreulicherweise der Alkoholkonsum Jugendlicher in der Öffentlichkeit („Saufgelage“) von Jugendlichen.

Zugenommen haben auch die Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG), wobei sich die Täter in allen Altersgruppen und Bevölkerungsschichten finden. Die Taten werden nicht im öffentlichen Raum, sondern im häuslichen Bereich begangen, eine „offene Szene“ ist also nicht vorhanden. Problematisch sei die Einnahme von Kräutermischungen, die bisher nicht unter das BtmG fallen.

Zu beobachten sei auch eine Zunahme der Internetkriminalität, insbesondere Betrug in Systemen wie „ebay“, und des Kreditkartenbetrugs, hinter dem teils professionell aus dem Ausland agierende Banden stünden.

Zu den Aufgaben der Polizei gehöre auch die Unterstützung des Landratsamts, insbesondere wenn unmittelbarer Zwang auszuüben sei, etwa um dem Schornsteinfeger Zutritt zu einem Grundstück zu verschaffen.

Auch die Verkehrsunfälle haben in Bubenreuth leicht auf 64 zugenommen, bei denen 13 Personen verletzt wurden, eine davon schwer. Unter den leichter Verletzten befinden sich ein Kind, das beim Radfahren unter ein Auto geriet, und zwei Radfahrer, die zusammengestoßen waren. Unfallschwerpunkte haben sich jedoch nicht herausgebildet.

Bemerkenswert seien auch die eher von älteren Autofahrern bewusst oder unbewusst begangenen Unfallfluchten nach Kleinkollisionen auf den Parkplätzen der Supermärkte.

Schließlich rät Herr Pakusch dazu, bei Abwesenheit von zu Hause das Licht brennen zu lassen, was einfach und nahezu kostenlos das Einbruchsrisiko erheblich senke.

**Lfd. Nr. 8 - Gemeindeverbindungsstraße nach Igelsdorf;
interfraktioneller Antrag vom 14.12.2014**

Auf den der Niederschrift beigefügten Antrag vom 14.12.2014 wird Bezug genommen. Nunmehr hat auch das Landratsamt Bedenken erhoben. In der Aussprache bezieht sich der Vorsitzende überdies auf die ablehnende Reaktion sowohl der Anlieger der Scherleshofer Straße als auch aus dem ortsansässigen Gewerbe.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat:

Beschluss:

Der die Sperrung der Straße nach Igelsdorf betreffende Beschluss vom 11.11.2014 wird aufgehoben.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

**Lfd. Nr. 9 - Schutz der Sonn- und Feiertage;
Ausnahmeregelung für den Betrieb von Autowaschanlagen**

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind zu deren Schutz öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, grundsätzlich verboten. Dies betrifft auch den Betrieb von Autowaschanlagen, die geschlossen bleiben müssen, selbst wenn die Tankstelle, die sie betreibt, zulässigerweise geöffnet ist.

Von dem beschriebenen Verbot kann die Gemeinde durch Verordnung gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 Feiertagsgesetz (FTG) Ausnahmen zulassen, so dass Autowaschanlagen auch sonn- und feiertags betrieben werden dürfen– allerdings erst ab 12.00 Uhr und nicht an Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie am Ersten und Zweiten Weihnachtstag.

Der (einzige) örtliche Waschanlagenbetreiber hat die Gemeinde Bubenreuth gebeten, seine Anlage auch sonn- und feiertags betreiben zu dürfen, da eine entsprechende Nachfrage vorhanden sei.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 unter TOP 71 eine Verordnung gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG beschlossen, die allerdings in ihrem Wortlaut von der Verordnungsermächtigung des Gesetzes in drei Punkten abweicht: dies betrifft die Anwendung der Ausnahmeregelung auf „automatische“ Autowaschanlagen (siehe § 1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs), die Begrenzung der Öffnung bis 18.00 Uhr (ebendort) und die Ergänzung

der Feiertage, an denen die Waschanlagen auch weiterhin nicht betrieben werden dürfen, um die Stillen Tage Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag (§ 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs).

Da – wie sich nun herausstellt begründete – Zweifel daran bestanden, ob die beschlossene Verordnung mit der Gesetzeslage vereinbar ist, wurde der Beschluss vom 14.10.2014 zunächst nicht vollzogen und eine Auskunft des Landratsamtes eingeholt. Dieses hat unter Hinweis auf die zu der Thematik vorliegende Rechtsprechung mitgeteilt, dass die im Entwurf der Verordnung vorgenommenen Abweichungen von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung unzulässig sind. Es ist deshalb über die Verordnung – in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Wortlaut – neu zu beschließen und, sollte der Beschlussvorschlag angenommen werden, die Verordnung in Kraft zu setzen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass sich der hiesige Anlagenbetreiber zwischenzeitlich bereitklärt hat, die von der Gemeinde gewünschten zusätzlichen Schließtage freiwillig einzuhalten.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Verordnung:

Verordnung der Gemeinde Bubenreuth über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Vom (Ausfertigungsdatum)

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG –) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBI S. 402), folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Im Gemeindegebiet von Bubenreuth dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 10 - Mittagsbetreuung

Lfd. Nr. 10.1 - Erlass einer Änderungssatzung zur Abschaffung der kurzen Betreuungszeit

In seiner Sitzung am 04.11.2014 hat der Finanzausschuss einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Abschaffung der kurzen Betreuungszeit und eine Erhöhung der Mittagsbetreuungsgebühren zu empfehlen.

Untenstehend der Auszug aus dem Wortprotokoll des Finanzausschusses:

„Nach der Abrechnung des Schuljahres 2013/2014 werden von der Gemeinde Bubenreuth 47.000 EUR der Gesamtkosten in Höhe von 124.000 EUR getragen. Die Übernahme eines so hohen jährlichen Defizits ist für eine Gemeinde wie Bubenreuth auf Dauer nicht zu stemmen.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 werden Gruppen mit einer Betreuungszeit unter 13:30 Uhr nicht mehr staatlich gefördert.

Aus diesen beiden Gründen ist eine Anpassung der Mittagsbetreuungsgebühren für spätestens das Schuljahr 2015/2016 notwendig.

In der Aussprache ist sich der Finanzausschuss einig, dass:

1. die Gruppen mit einer Betreuungszeit bis 13.00 Uhr abzuschaffen und somit nur noch zwei Betreuungszeiten anzubieten (bis 14:30 Uhr und bis 16:30 Uhr)
2. die Gebühren wie folgt anzupassen sind:
Betreuungszeit bis 14:30 Uhr 55,00 EUR
Betreuungszeit bis 16:30 Uhr 75,00 EUR“

Hinweis: Die obigen Zeitangaben „16:30 Uhr“ sind unrichtig, vielmehr muss es heißen „16.00 Uhr“).

In der Beratung zeichnet sich ab, dass der Gemeinderat dem Vorschlag, die kurze Be-

treuungszeit abzuschaffen, nicht folgen wolle. Der Antrag kommt daher mit dem nachfolgend wiedergegebenen geänderten Wortlaut zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Bubenreuth
zur Änderung der Mittagsbetreuungssatzung
der Gemeinde Bubenreuth**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 V v. 22.7.2014 (GVBl S. 286), erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende

Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bubenreuth (Mittagsbetreuungssatzung) vom 13. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zeitangabe „13.00 Uhr“ durch die Zeitangabe „13.30 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 10.2 - Erlass einer Änderungssatzung zur Anpassung der Mittagsbetreuungsgebühren

Auf die Darstellung des Sachverhalts und der Beratung unter TOP 10.1 wird Bezug genommen.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Bubenreuth
zur Änderung der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung
der Gemeinde Bubenreuth**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende

Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Bubenreuth vom 13. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchst. a) wird der Betrag „36,00 Euro“ durch den Betrag „55,00 Euro“ ersetzt.
- b) Unter Buchst. b) wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „35,00 Euro“ ersetzt.
- c) Unter Buchst. c) wird der Betrag „55,00 Euro“ durch den Betrag „75,00 Euro“ ersetzt.

2. In Abs. 2 wird der Betrag „2,70 Euro“ durch den Betrag „2,80 Euro“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Satz 2 Nr. 2 am 01.02.2015 in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 11 - Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf, Möhrendorf und Bubenreuth; Jahresrechnung 2013
--

Nach § 7 der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf hat der Verwalter nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Abrechnung aufzustellen. Diese ist durch die jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzenden der Gemeinde bzw. Stadt jährlich zu prüfen. Der darüber zu erstellende Rechnungsprüfungsbericht ist den Gemeinde- und Stadträten zur Überprüfung vorzulegen. Weiterhin haben die Beschlussgremien der Eigentümer über die Abrechnung und die Rechnungslegung des Verwalters einen Beschluss zu fassen.

Jahresrechnung 2013:

Die Jahresrechnung für 2013 wurde erstellt und setzt sich wie folgt zusammen:

Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes betragen insgesamt 360.147,63 EUR und setzen sich aus den Mieteinnahmen (313.884,87 EUR), Zinseinnahmen (507,49 EUR), und sonstige Erstattungen (218,25 EUR) zusammen.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen insgesamt 360.147,63 EUR und setzen sich aus der Entschädigung (1.850,00 EUR), Steuern (218,25 EUR) sonstige Ausgaben (30,72 EUR), anteilige Erstattung von Mieteinnahmen an die Gemeinden (305.620,34 EUR) und die Zuführung zum Vermögenshaushalt (50.907,74 EUR) zusammen.

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes setzen sich aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 51.907,74 EUR und der Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 45.537,02 EUR zusammen.

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt sind die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage in Höhe von 47.723,17 EUR, die Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 45.537,02 EUR und die Ausgaben für investive Baumaßnahmen (4.184,57 EUR).

Rechnungsprüfung 2013:

Die Jahresrechnung 2013 wurde von den jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzenden, Herrn Mathias Göken (Gemeinde Möhrendorf); Herrn Tassilo Schäfer (Gemeinde Bubenreuth) und Herrn Karlheinz Roll (Stadt Baiersdorf), geprüft. Ein entsprechender Rechnungsprüfungsbericht wurde erstellt und den Beschlussgremien der jeweiligen Gemeinden Gelegenheit zur Überprüfung gegeben.

Über die Abrechnung 2013 und die Rechnungslegung des Verwalters ist von den Gremien der Eigentümer ein Beschluss zu fassen und dem Verwalter die Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsbericht 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Der Abrechnung 2013 und Rechnungslegung des Verwalters der Eigentümergemeinschaft Hauptschule Baiersdorf wird hiermit zugestimmt. Dem Verwalter wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 12 - Straßenausbaubeitragssatzung; Antrag der FW-Fraktion vom 21.12.2014

Auf den der Niederschrift beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 21.12.2014 wird Bezug genommen.

In der Aussprache weist **GRM Schäfer** darauf hin, dass sich die Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt noch nicht abschließend zur Außerkraftsetzung der Straßenausbaubeitragssatzung in München geäußert habe. Unter den derzeitigen rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten halte er es nicht für zulässig, dass die Gemeinde Bubenreuth ihre Satzung abschaffe.

Antrag:

1. Die Verwaltung soll Informationen über die rechtliche Situation zur Anwendung der Satzung einholen und die Voraussetzungen für Bubenreuth nennen, damit die Satzung wie in München oder anderen Kommunen zurückgenommen werden kann.
2. Wir bitten die Verwaltung, sich beim Finanzministerium – z.B. über den Bayerischen Gemeindetag – für eine einheitliche Regelung bzw. Änderung des Kommunalabgabengesetzes einzusetzen.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 13 - Wegfall der Geheimhaltung nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

Gemäß Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth sind die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse bekanntzugeben, sobald die Gründe für ihre Geheimhaltung weggefallen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Gründe für die Geheimhaltung seiner nachfolgenden Beschlüsse, die mit ihrem Wortlaut wiedergegeben werden, weggefallen sind:

Beschluss Nr. 72/2013 in der Sitzung am 24.09.2013:

Die Verwaltungsfachangestellte Ines Messingschlager wird widerruflich zur stellvertretenden Leiterin des Standesamtes Bubenreuth ernannt.

Beschluss Nr. 13/2014 in der Sitzung am 18.03.2014:

Die Verwaltungsangestellte Simone Quaadt wird mit Wirkung vom Tag der Aushändigung der Urkunde zu einer weiteren Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bubenreuth bestellt.

Beschluss Nr. 77/2014 in der Sitzung am 11.11.2014:

Rudolf Greif, ehemaliger Bürgermeister von Bubenreuth, soll mit sofortiger Wirkung zum Altbürgermeister ernannt werden.

Beschluss Nr. 78/2014 in der Sitzung am 11.11.2014:

Den früheren Gemeinderatsmitgliedern Maria Hauke, Hildegard Johrendt, Birgit Schelter-Kölpien, Hermann Stumptner und Johannes Veith wird in Anerkennung ihrer über zehnjährigen Tätigkeit im Gemeinderat von Bubenreuth die Bürgermedaille verliehen.

Beschluss Nr. 84/2014 in der Sitzung am 09.12.2014:

Frau Gerhilde Benker wird in Anerkennung ihrer Verdienste für die Gemeinde Bubenreuth die Bürgermedaille verliehen.

Beschluss Nr. 85/2014 in der Sitzung am 09.12.2014:

Die Gemeinde Bubenreuth beauftragt ein „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“, das federführend von einem Projektkoordinator unter Einbeziehung eines studentischen Wettbewerbs und mit intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt wird. Die Gemeinde Bubenreuth geht dabei davon aus, dass zu den Gesamtkosten in Höhe von ca. 188.800 EUR (davon zuwendungsfähig ca. 131.500 EUR) eine staatliche Zuwendung in Höhe von ca. 65.800 EUR gewährt werden kann. Die Gemeinde Bubenreuth ist bereit und in der Lage, den erforderlichen Eigenfinanzierungsanteil in Höhe von demnach 123.000 EUR über die Laufzeit des Projekts (voraussichtlich die Haushaltsjahre 2015 und 2016) aufzubringen.

Beschluss Nr. 1/2015 in der Sitzung am 13.01.2015:

Dem früheren Gemeinderatsmitglied Manfred Winkelmann wird in Anerkennung seiner über zehnjährigen Tätigkeit im Gemeinderat von Bubenreuth die Bürgermedaille verliehen.

Beschluss Nr. 2/2015 in der Sitzung am 13.01.2015:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, das Anwesen Hauptstraße 7, Bubenreuth, von Sachverständigen unter Einbeziehung des Denkmalschutzes im Hinblick auf eine mögliche Nutzung für Wohnraum, als Versammlungsstätte, Kindertagesstätte, Bücherei oder/und Lager für Bauhofmaterial und -gerät sowie für eine vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen untersuchen zu lassen. Für die Gutachten werden 15.000,00 EUR zunächst im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bereitgestellt; die Ausgabemittel sind im Haushaltsplan 2015 zu veranschlagen.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 14 - Kenntnisnahmen und Anfragen
--

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- **Vorberatungen des Haushalts** finden im Finanzausschuss zu folgenden Terminen statt: 26.01., 02.02. und 03.02.2015.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Rhades** möchte wissen, ob ein ihr bekannter Gewerbetreibender bei der Verwaltung nach einem nutzbaren Grundstück nachgefragt habe. Diese weist darauf hin, dass diesbezüglich wöchentlich oft mehrere Anfragen eingehen.
- **GRM Rhades** erkundigt sich nach dem Termin für den „Runden Tisch“ mit den Kindertagesstätten. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass ein neuer Termin gefunden werden müsse, weil der bisherige nicht von allen Teilnehmern wahrgenommen werden könne.
- **GRM Rhades** mahnt erneut einen Termin zur Fortsetzung der in der Gemeinderatsklausur begonnenen Leitbilddiskussion an. Der Vorsitzende sichert zu, in Kürze einen Termin zu benennen.
- **GRM Seuberth** fragt, wann denn der 2. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes am Entlesbach in Angriff genommen werde. **Die Verwaltung** stellt den Sachstand dar: Im Zuwendungsverfahren habe die Regierung von Mittelfranken weitergehende Unterlagen gefordert, weshalb der schon 2014 vorgesehene Beginn des Bauabschnittes 2 A auf 2015 habe verschoben werden müssen. In der Folge verzögere sich der Bauabschnitt 2 B auf 2016.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 23:20 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer